

niedersachsen magazin

6

Juni 2017 ■ 79. Jahrgang

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund
und Tarifunion

**Situation ernst
nehmen –
Bei Besoldung
bewegen!**

Seiten 4/6 <

Nachbesserung
Besoldung

Seite 2 <

Beihilfeverordnung

Seiten 7/8 <

Transparenzgesetz



Stellungnahme des NBB

Änderung Beihilfeverordnung

Wir hatten darüber berichtet, dass dem NBB der Entwurf einer Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet worden war.

Nachfolgend informieren wir über die wesentlichen Teile der in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahme des NBB.

In der Stellungnahme begrüßt der NBB, dass die bislang im Vorgriff geregelte Umsetzung der Leistungsverbesserungen durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) und die Pflege-Stärkungs-Gesetze I und II (PSG) in die NBhVO übernommen werden sollen.

2 Verweise SGB

Der NBB kritisiert erneut die dynamischen Verweise auf das SGB. Diese führen dazu, dass Änderungen im Recht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung direkt und ohne Prüfung des Dienstherrn für das besondere System der beamtenrechtlichen Beihilfe Wirkung entfalten. Das beamtenrechtliche Alimentations- und Fürsorgeprinzip erfordert aus Sicht des NBB zwingend, dass in jedem Einzelfall eine Prüfung durch den Dienstherrn vorgenommen wird, ob eine neue Regelung aus dem System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung – die noch dazu von einem anderen Normgeber „erlassen“ wird – identisch, in veränderter Form oder gar nicht übernommen werden soll. Zudem sieht der NBB eine Pflicht zur klaren Deklaration der Rechtslage durch den zuständigen Verordnungsgeber „Land Niedersachsen“.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass mit den Verweisen die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit und damit die praktische Handhabbarkeit leidet

und der „Leistungsumfang“ für die Betroffenen schwer zu bestimmen ist.

▣ Pflegeleistungen

Die Verweise führen insbesondere bei den Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Pflegeleistungen dazu, dass eine Feststellung der Rechtslage aus der NBhVO heraus so gut wie nicht möglich ist. Das gilt für die Frage der Beihilfefähigkeit von Leistungen an sich, aber auch für die Frage der Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies hält der NBB mit Blick auf den betroffenen Personenkreis, die möglichen dauerhaften finanziellen Auswirkungen und die Komplexität der Regelungen für nicht hinnehmbar.

Daher wird die eindringliche Bitte geäußert darüber nachzudenken, ob eine konkretisierte Übernahme der Regelungen aus dem SGB V und SGB XI in die Verordnung denkbar wäre.

Der NBB fordert eine entsprechende Regelung in kurz gefassten Verwaltungsvorschriften oder in einem Anwendungserlass aufzunehmen, falls dem Vorschlag aus rechtstechnischen Gründen nicht gefolgt werde.

▣ Informationen und Materialien

In Ergänzung zu den umfangreich auf der Website des NLBV zum Beihilferecht vorhandenen sehr informativen und hilfreichen Merkblättern, erneuert der NBB seine Erwartung, dass eine generelle und jeweils aktuelle Information der Betroffe-

nen über Änderungen vor allem der SGB (mit Wirkung auf das Beihilferecht) gewährleistet wird.

Diese dürfe jedoch nicht ausschließlich über die Website des NLBV realisiert werden, da nicht alle (Pensionäre) über einen Internetanschluss verfügten. Hier müsse eine Lösung gefunden werden, die allen „Generationen“ der Beihilfeempfänger gerecht werde.

Ergänzend bittet der NBB darum, Materialien zur Verfügung zu stellen, mithilfe derer der/die Beihilfeberechtigte selbst oder seine/ihre Angehörigen in die Lage versetzt werden, wenigstens überschlägig prüfen zu können, welche finanzielle Lücke im Fall der notwendigen ambulanten oder stationären Pflege zu schließen ist.

Dies wird ausdrücklich auch für jüngere Beamtinnen und Beamte gefordert, damit sich diese entsprechend für den Pflegefall absichern können.

▣ Ergänzende Forderungen und Prüfbitten

In der Stellungnahme hat der NBB allerdings weitere Forderungen und Prüfbitten an das Niedersächsische Finanzministerium herangetragen.

Zu diesen Prüfbitten gehören in der NBhVO selbst unter anderem

> Rechtliche Verankerung der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zur „Regelung zur Behandlung durch verwandte Personen im Beihilferecht“ die lautet: „In dem Fall, in dem die erforderliche medizinische Behandlung nur in der Praxis der oder des nahen Angehörigen durchgeführt werden konnte oder es aus tatsächlichen Gründen nicht

möglich oder zumutbar war, eine andere Praxis aufzusuchen, oder der Umfang der Behandlung das Maß dessen deutlich übersteigt, was üblicherweise noch unentgeltlich geleistet wird, wird Beihilfe für die entstandenen Aufwendungen gewährt.“

> Anpassung der Höchstbeträge nach oben zum Beispiel für Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen.

> Beihilfefähigkeit für podologische Therapie auch dann, wenn wegen erheblicher Bewegungsbeeinträchtigung selbsttätig keine Nagelpflege an den Füßen durchgeführt werden kann, weil in der Folge Kosten für andernfalls notwendige operative (beispielsweise chirurgische) Eingriffe verhindert werden könnten.

> Aufnahme von Hausnotrufsystemen in die Beihilfefähigkeit.

> Beihilfefähigkeit für Aufwendungen für Geräte zur kontinuierlichen Gewebezucker-messung.

Zu diesen Prüfbitten gehören im § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter anderem

> Beihilfebemessungssatz für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit (unabhängig von der Frage, ob sie teilzeitbeschäftigt sind oder nicht) von 70 Prozent entsprechend einer Änderung in Bayern.

> Wegfall der Verringerung des Beihilfebemessungssatzes bei Zuschüssen zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von monatlich mindestens 41 Euro. ■

> Zur Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

oberflächlich betrachtet kann man den Eindruck haben, dass in Niedersachsen die aktuellen politischen Verantwortungsträger/-innen (Landtag und Landesregierung) und solche, die es künftig werden wollen, die Notwendigkeit erkannt haben, sich den Herausforderungen des digitalen Wandels priorisierend anzunehmen. Bei positiver Grundeinstellung könnte man sogar meinen, die Dimension der Herausforderung – finanziell und organisatorisch – für das Land sei im Bewusstsein verankert. Aber ist das wirklich so?



> Friedhelm Schäfer,
Landesvorsitzender

Wenn es ausreichen würde, sich in Hochglanzqualität oder in Expertenrunden mit den selbst nicht beeinflussbaren Zukunftsszenarien und den darauf begründeten Erwartungshaltungen der dort jeweils bereits Handelnden an das Land gleichzuschalten, dann ja.

Wenn man glaubt, die eine oder andere – gegebenenfalls angedachte Fördermaßnahme – oftmals eher mit Symbolcharakter – würde ausreichen, dann ja.

Wenn man weiterhin ignorieren könnte, dass auch das Land Niedersachsen im Zuge der Einigung über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verpflichtet wird, das Onlineangebot öffentlicher Verwaltungen so zu verbessern und zu erweitern, dass Leistungen über einen Portalverbund zur Verfügung gestellt werden – konkret: Verwaltungsangebote sind innerhalb von fünf Jahren elektronisch zur Verfügung zu stellen –, dann ja.

Wenn man verdrängt, dass die fortschreitende Digitalisierung in Arbeitswelt, Wirtschaft und Gesellschaft bereits jetzt – mindestens auf Sicht – nicht erfüllbare Erwartungshaltungen gegenüber den und Steuerungsaufgaben der Verwaltungen von Land und Kommunen in Niedersachsen auslöst, dann ja.

Wenn man sich der Auseinandersetzung und Entscheidung darüber bisher entzieht, wie praktikabler Datenschutz in einer durch den digitalen Wandel sich permanent verändernden Welt aussehen soll, dann ja.

Aber nicht einer dieser nur exemplarisch angeführten fünf Punkte wird bei ehrlicher Betrachtung mit Ja zu beantworten sein.

„Willst du dich am Ganzen erquickern, so musst du das Ganze im Kleinsten erblicken.“ (Johann Wolfgang von Goethe, 1749–1832, deutscher Dichter)

Es ist also höchste Zeit für die politischen Verantwortungsträger/-innen unseres Landes, in den Bereichen zu handeln, in denen sie selbst entscheiden können, ob der Weg in die digitale Welt für Niedersachsen ein Erfolgsmodell wird oder eher eine Blamage. Dazu bedarf es enormer finanzieller Ressourcen, einer Mitnahme des Personals der Landesverwaltung und gegebenenfalls sogar Organisationsveränderungen. Hilfreich sein wird dabei ein zielgerichteter und ergebnisorientierter Dialog mit den Interessenvertretungen. Was nicht helfen wird, sind parteipolitische Schaugefechte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Landtagsdebatte zum Transparenzgesetz im Mai-Plenum sagte der SPD-Landtagsabgeordnete Maximilian Schmidt: „Das altbackene Prinzip des Amtsgeheimnisses, das über allem thront, gehört wahrlich auf den Müllhaufen der Geschichte.“

Nicht nur ein verräterischer Satz, wie ihn ein Journalist bezeichnete, weil die hergebrachten Grundsätze wie das Amtsgeheimnis abschaffen zu wollen, auf den Plan einer Kulturrevolution in der Verwaltung deute. Nein, auch nicht nur ein Vorpreschen eines noch jungen Politikers.

Allemaal aber ein Satz, den die niedersächsische SPD „einfangen“ sollte. Mindestens aber einer, den sie erläutern muss, denn dabei geht es nicht um die Herstellung von (notwendiger und akzeptabler) Transparenz. Oder ist es das Ziel, Mediengerüchten über Einkommenshöhen von Politikern den Nährboden zu entziehen, weil es (auch) das Steuergeheimnis nicht mehr gibt.

Nur zur Erinnerung: „Das Amtsgeheimnis ist ein Geheimnis, das sich auf einen bestimmten, nachvollziehbaren Personenkreis von Amtsträgern beschränkt. Diese unterliegen dem Amtsgeheimnis, das heißt, der Schweigepflicht. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann dienstrechtliche (Disziplinarverfahren), arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dem Amtsgeheimnis entspricht das Dienstgeheimnis der im Dienstverhältnis stehenden. Sonderfälle des Amtsgeheimnisses sind weiterhin das Sozialgeheimnis und das Steuergeheimnis.“

*„Was andere uns zutrauen, ist meist bezeichnender für sie als für uns.“
(Marie von Ebner-Eschenbach, 1830–1916, mährisch-österreichische Schriftstellerin)*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in politischen Diskussionen kommt bei mir immer häufiger eine Aversion gegen Hinweise auf die/den beliebten Durchschnitts... als Begriff oder in Abwandlungen auf. Warum? Weil er mittlerweile zu oft für die ergebnisgewollte Lenkung sinnvoller und notwendiger Diskussionen über Probleme missbraucht wird.

Zwei Beispiele: Wenn eine Facharbeiterin mit einem Jahresbruttoeinkommen von rund 50 000 Euro ein mittleres Einkommen hat, so unser Finanzminister bei der Vorstellung des Niedersachsenmodells zur Einkommensteuer, müssen sich viele niedersächsische Beamtinnen und Beamte – auch solche mit Hochschulabschluss – fragen, warum sie beim Nettovergleich nicht einmal ein solches mittleres Einkommen erreichen.

Wenn ich selbst aus einer kurzfristigen, geringfügigen Beschäftigung einen Rentenanspruch von um die fünf Euro habe, dann fällt es schon schwer, nicht darüber nachzudenken, welche Höhe eigentlich die wirkliche Durchschnittsrente bei geschlossener Erwerbsbiografie in Deutschland hat.

Ihr

Impressum

Herausgeber: NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. **Telefon:** 0511.3539883-0. **Telefax:** 0511.3539883-6. **E-Mail:** post@nbb.dbb.de. **Internet:** www.nbb.dbb.de. **Bankverbindung:** BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56.

Redaktion: Sabine Köhler, Friedhelm Schäfer, Linde Schlombs.

Verantwortlich für den Inhalt: Sabine Köhler, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenangabe stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.

Verlag: dbb verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

Titelfoto: © Gautier Willaume / Fotolia

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstraße 15a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannan, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigentarif:** Nr. 21, gültig ab 1.10.2016.

Bezugsbedingungen: Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.



Nun doch – Mindesterhöhungsbetrag soll rückwirkend zum 1. Juni kommen

Es gibt noch viel zu tun

Ende April überraschte Finanzminister Peter-Jürgen Schneider mit seiner Ankündigung, nun doch, und anders als mehrfach in Presse und Landtag kundgetan, den Mindesterhöhungsbetrag aus dem Tarifiergebnis für den Bereich der Tarifbeschäftigten der Länder bei der Beamtenbesoldung für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer brachte seine Freude darüber gegenüber den Medien zum Ausdruck. Dies verband er allerdings mit der direkten Feststellung, dass diese Maßnahme für die Besoldung insbesondere in den unteren und mittleren Besol-

dungsgruppen weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein sei. So betrage der durchschnittliche Erhöhungsbetrag für das Jahr 2017 monatlich 7,85 Euro; für die große Mehrheit der so Betroffenen sei dies aber ein deutlich niedrigerer Betrag.

> Information

Übertragung soziale Komponente

Finanzminister Peter-Jürgen Schneider kündigte Ende April an, dem Niedersächsischen Landtag die Übernahme der sozialen Komponente aus der Tarifeinigung vom Februar dieses Jahres in Höhe von 75 Euro auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten vorzuschlagen. Dazu werde das Finanzministerium einen Änderungsvorschlag auf den Weg bringen. Wann dieses Verfahren abgeschlossen sein werde, stehe noch nicht fest. Die Regelung solle bei Übertragung dann aber rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft treten.

Die Übernahme des Mindestbetrages würde nach Aussage des Ministers eine zusätzliche Haushaltsbelastung in 2017 von rund 1 Million Euro, für 2018 von rund 1,7 Millionen Euro bedeuten. Bei diesen verschwindend geringen Beträgen verwundert es nicht, dass die Deckung aus im Haushalt bereits veranschlagten Mitteln für Personalausgaben erfolgen soll und kann.

Festzustellen sei auch, dass sich der Besoldungs- und Versorgungsrückstand niedersächsischer Beamtinnen und Beamter damit nicht reduziere, der im Übrigen auch vom Oberverwaltungsgericht nicht infrage gestellt wurde. Er erinnerte zudem beispielsweise an die besondere Belastung der unteren und mittleren Einkommensgruppen

durch die deutliche Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge. „Es gibt noch viel zu tun“, stellte Friedhelm Schäfer zusammengefasst fest. Als offene Konfrontation gegen den NBB wertete Friedhelm Schäfer schließlich das Vorgehen des Finanzministers, nicht mit dem NBB im Vorfeld das Gespräch gesucht zu haben. ■

Gespräche mit Fraktionen begonnen NBB bei FDP und CDU

Nachdem die Landesregierung sich nach Abschluss der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder und in diesem Zusammenhang mit Blick auf die Nachbesserungsklausel bislang nicht wesentlich bewegt hat, führt der NBB Gespräche mit den Landtagsfraktionen.

Den Start machte ein am 8. Mai 2017 geführtes Gespräch mit dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, Christian Dürr, und dem innenpolitischen Sprecher Jan-Christoph Oetjen.

Der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer und sein Stellvertreter Dr. Peter Specke erläuterten die Bestandteile der Tarifeinigung und deren Folgen. Dazu gehört beispielsweise, dass durch die mittlerweile erheblichen Anteile von strukturellen Verbesserungen im Tarifbereich die linearen Tarifierhöhungen entsprechend geringer ausfallen. Dies hat zur Folge, dass die finanzielle Werthaltigkeit des Tarifabschlusses unter Berücksichtigung der struktu-

rellen Maßnahmen im Beambereich in Niedersachsen ein Maßstab für die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen sein müsste. Ergänzend berichteten die NBB-Vertreter über die mündliche Verhandlung in den NBB-Musterverfahren zur Unteralimentierung.

Im Verlauf des Gesprächs wurden verschiedene Modelle zur kurz- und mittelfristigen Nachsteuerung auch unter Berücksichtigung der Überlegungen in anderen Ländern eingehend diskutiert.

In einem Gespräch mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Björn Thümler, Editha Lorberg, stellvertretende Fraktionsvorsitzen-



> CDU-Fraktionsvorsitzender Björn Thümler



> FDP-Fraktionsvorsitzender Christian Dürr

de und zuständig für Innenpolitik, sowie Reinhold Hilbers, stellvertretender Vorsitzender und zuständig für Haushaltspolitik, haben der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer und sein Stellvertreter Klaus Grothe ebenfalls die oben dargestellten Themen erörtert. Auch hier wurden verschiedene Lösungsansätze eingehend erörtert.

Die NBB-Vertreter nutzten die Gelegenheit zu verdeutlichen, dass die vom Finanzminister angedachte Berücksichtigung des Mindestbetrags nicht die Lösung ist.

Die Idee, möglicherweise eine alleinige Lösung über den Kinderanteil im Familienzuschlag

zu suchen, hat aus NBB-Sicht zur Folge, dass dies nicht wesentlich zur Verbesserung der Nachwuchskräftegewinnung beitragen wird. Zudem sprechen voraussichtlich rechtliche Gründe mit Blick auf die Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien dagegen.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die Oppositionsfraktionen in den kommenden Wochen und Monaten noch Aktivitäten zur Verbesserung der Situation ergreifen werden.

Die Gespräche mit den Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD sind zum Redaktionsschluss terminiert. ■



Nachbesserungen bei Besoldung und Versorgung weiter offen Gespräch mit Chef der Staatskanzlei

Zwischen dem Chef der Staatskanzlei (CdS), Dr. Jörg Mielke, dem NBB-Landesvorsitzenden Friedhelm Schäfer und seinem Stellvertreter Dr. Peter Speck fand am 8. Mai 2017 ein bereits in der letzten Ausgabe angekündigtes Gespräch statt.

Thematisch ging es um die Frage, ob und gegebenenfalls wie und wann die Landesregierung im Rahmen der sogenannten Nachbesserungsklausel auf den Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten der Länder mit Blick auf die vom Landtag im Dezember beschlossenen und damit schon feststehenden Besoldungs- und Versorgungserhöhungen für die Jahre 2017 und 2018 reagieren wird.

Der NBB hatte sich in dieser Thematik, wie auch in der Vergangenheit üblich, an den Ministerpräsidenten gewandt, weil Finanzminister Peter-Jürgen Schneider mehrfach sowohl in den Medien als auch im Niedersächsischen Landtag deut-

lich gemacht hatte, dass er frühestens im Jahr 2018 über eine Nachbesserung nachdenken und sprechen möchte.

In dem gewohnt offenen Austausch mit dem CdS haben die NBB-Vertreter darauf hingewiesen, dass klarer Handlungsbedarf für Niedersachsen bestehe, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insgesamt zu sichern. Das gelte in besonderer Weise den unteren und mittleren Besoldungsgruppen, dürfe aber alle übrigen nicht außen vor lassen.

In diesem Zusammenhang sollte der Blick auf das Vorgehen anderer Länder, (schrittweise) Verbesserungen, wie beispiels-

weise in Berlin und aktuell in Sachsen und Brandenburg gerichtet werden. Daran ändere auch die jetzt angekündigte Übernahme der Mindestbetragsregelung aus dem diesjährigen Tarifabschluss nichts.

Friedhelm Schäfer machte deutlich, dass es zwar legitim sei, die Entscheidungen der Gerichte in unseren Musterverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung abzuwarten. Gleichwohl sei die deshalb notwendige Diskussion, ob die Besoldung in jeder Gruppe einen ausreichenden Abstand zur sozialen Grundsicherung habe, politisch nicht akzeptabel und gehöre durch Verbesserungen beendet.

Er ergänzte, dass die Vorbemerkungen des Vorsitzenden Richters bei der mündlichen Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht aber auch einen Fingerzeig darauf gegeben hätten, dass die Besoldungssituation auch in den Jahren 2017 und 2018 nicht ohne Weiteres als verfassungsgemäß angesehen werden kann.

Finanzielle Spielräume seien aus seiner Sicht vorhanden. In diesem Zusammenhang dürfe man zudem nicht vergessen, in welchem großen Umfang die Streichung von Weihnachts- und Urlaubsgeld den Landeshaushalt (rund 700 Millionen Euro) jährlich entlaste.

Dr. Jörg Mielke sagte zu, dass sich die Landesregierung mit der Thematik befassen werde.

Wir warten gespannt, ob und wenn ja in welcher Form dieses sich noch bewegt. ■

Nachtragshaushalt alternativlos Abstand zur sozialen Mindestsicherung vergrößern – Wertschätzung zeigen

Mitte Mai stellte Finanzminister Peter-Jürgen Schneider die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung vor.

Dabei zeigte er sich erfreut über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung. Die gute Einnahmesituation und die höhere Steuereinnahmeerwartung ermöglichen, den Kurs zwischen Haushaltskonsolidierung und notwendigen Investitionen in Bildung und Infrastruktur beizubehalten.

Der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer erklärte, dass bei 472 Millionen Euro Steuer-

mehreinnahmen in 2017/2018 die Vorlage eines Nachtragshaushalts alternativlos sei. Ein solcher biete unter anderem die Möglichkeit, die unerfreuliche und für den NBB politisch nicht akzeptable Diskussion darüber zu beenden, ob die Besoldung niedersächsischer Beamtinnen und Beamter sowie Versorgungsempfänger/-innen gerade noch den verfassungsrechtlich notwendigen Abstand zur sozialen Mindestsicherung erreiche.



Er stellte erneut klar, dass die vom Finanzminister angekündigte Berücksichtigung des Mindestbetrags als Reaktion auf den Tarifabschluss jedenfalls nicht ausreiche. Ein wirkliches Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Beamtinnen und Beamten wäre es, die Belastungen vor allem der unteren und mittleren Einkommensgruppen durch die erheblichen Steigerungen der Beiträge zur privaten Krankenversicherung seien abzu-

mildern und die Auswirkungen wegen des bisher deutlich zu niedrig eingeschätzten Verbraucherpreisanstiegs einzubeziehen.

Andere Länder zeigten, dass sie auf ihre schlechten Tabellenplätze bei der Besoldung reagierten; nur Niedersachsen sähe weiter tatenlos zu. Das werde Niedersachsens Tabellensituation im Besoldungsvergleich weiter verschlechtern und den Standort gefährden. ■



Erste Beratung im Plenum Transparenzgesetz in Landtag eingebracht

Die Niedersächsische Landesregierung hat nach erfolgter Verbandsbeteiligung den Entwurf eines Transparenzgesetzes in den Niedersächsischen Landtag eingebracht.

Die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat dazu im Landtag erklärt, dass durch den Gesetzentwurf nicht weniger als ein epochaler Kulturwandel in der öffentlichen Verwaltung eingeläutet werde: weg vom Arkanprinzip (Anmerkung der Redaktion: hier: Geheimhaltungsprinzip der öffentlichen Verwaltung), hin zur Informationsfreiheit.

In diesem Zusammenhang können wir uns den Ausführungen der stellvertretenden CDU-Vorsitzenden Editha Lorberg nur anschließen, dass das Gesetz letztlich nicht mehr als das in Gesetzesform gegossene grundsätzliche Misstrauen der Grünen in die Arbeit staatlicher Stellen sei.

Aus der Begründung des eingebrachten Gesetzentwurfs ergibt sich, wie die Landesregierung zur der vom NBB vorgebrachten Kritik – siehe Aprilausgabe des niedersachsen magazin – steht.

Dies stellen wir nachfolgend dar und bewerten dies kurz.

Keine Einschränkung der Rechte des NBB

Der NBB hatte deutlich gemacht, dass er die Gefahr sehe, dass das beamtenrechtliche Beteiligungsverfahren durch das Transparenzgesetz infrage gestellt werde.

Diese Gefahr sieht die Landesregierung nicht. Die Landesregierung verweist darauf, dass eine Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Antragsverfahren eine Informationsherausgabe

abzulehnen wäre. Die Vertraulichkeit der Beratungen sei ebenso geschützt wie der behördliche Entscheidungsprozess selbst. Diese Vorschriften bieten einen ausreichenden Rechtsrahmen, um die berechtigten Belange der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit in Einklang zu bringen.

Der NBB wird genau beobachten, ob der Rechtsrahmen und ab sofort die praktische Handhabung ausreicht, um das verfassungsrechtlich verankerte Recht des NBB zu gewährleisten.

Der NBB wird es jedenfalls nicht akzeptieren, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit die Rechte des NBB als gewerkschaftliche Spitzenorganisation in Theorie und Praxis einschränkt.

Arbeitsbelastung – dauerhafte Analyse notwendig

Der NBB hatte die Gesetzesbegründung mit Blick auf die prognostizierte Arbeitsbelastung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen als kritisch betrachtet und dies unter anderem mit der eingeschränkten Nutzbarkeit des der Prognose der Arbeitsbelastung zugrunde liegenden Zahlenmaterials begründet. Zudem hatte der NBB generell angemerkt, dass sich die Arbeitsbelastung der Beschäftigten von Land und Kommunen auf einem sehr hohen Niveau eingependelt habe und daher eine zusätzliche Be-

13. Wesentliche Änderungen (§ 37 NiedersG)

Bezir./ Nr.	Art der Änderung	Art der Änderung
A 1	Kürzungen	30.000
A 2	Übertragungen	30.000
A 3	Übertragungen	30.000
A 4	Übertragungen	30.000
A 5	Übertragungen	30.000
A 6	Übertragungen	30.000
A 7	Übertragungen	30.000
A 8	Übertragungen	30.000
A 9	Übertragungen	30.000
A 10	Übertragungen	30.000
A 11	Übertragungen	30.000
A 12	Übertragungen	30.000
A 13	Übertragungen	30.000
A 14	Übertragungen	30.000
A 15	Übertragungen	30.000
A 16	Übertragungen	30.000
A 17	Übertragungen	30.000
A 18	Übertragungen	30.000
A 19	Übertragungen	30.000
A 20	Übertragungen	30.000
A 21	Übertragungen	30.000
A 22	Übertragungen	30.000
A 23	Übertragungen	30.000
A 24	Übertragungen	30.000
A 25	Übertragungen	30.000
A 26	Übertragungen	30.000
A 27	Übertragungen	30.000
A 28	Übertragungen	30.000
A 29	Übertragungen	30.000
A 30	Übertragungen	30.000
A 31	Übertragungen	30.000
A 32	Übertragungen	30.000
A 33	Übertragungen	30.000
A 34	Übertragungen	30.000
A 35	Übertragungen	30.000
A 36	Übertragungen	30.000
A 37	Übertragungen	30.000
A 38	Übertragungen	30.000
A 39	Übertragungen	30.000
A 40	Übertragungen	30.000
A 41	Übertragungen	30.000
A 42	Übertragungen	30.000
A 43	Übertragungen	30.000
A 44	Übertragungen	30.000
A 45	Übertragungen	30.000
A 46	Übertragungen	30.000
A 47	Übertragungen	30.000
A 48	Übertragungen	30.000
A 49	Übertragungen	30.000
A 50	Übertragungen	30.000
A 51	Übertragungen	30.000
A 52	Übertragungen	30.000
A 53	Übertragungen	30.000
A 54	Übertragungen	30.000
A 55	Übertragungen	30.000
A 56	Übertragungen	30.000
A 57	Übertragungen	30.000
A 58	Übertragungen	30.000
A 59	Übertragungen	30.000
A 60	Übertragungen	30.000
A 61	Übertragungen	30.000
A 62	Übertragungen	30.000
A 63	Übertragungen	30.000
A 64	Übertragungen	30.000
A 65	Übertragungen	30.000
A 66	Übertragungen	30.000
A 67	Übertragungen	30.000
A 68	Übertragungen	30.000
A 69	Übertragungen	30.000
A 70	Übertragungen	30.000
A 71	Übertragungen	30.000
A 72	Übertragungen	30.000
A 73	Übertragungen	30.000
A 74	Übertragungen	30.000
A 75	Übertragungen	30.000
A 76	Übertragungen	30.000
A 77	Übertragungen	30.000
A 78	Übertragungen	30.000
A 79	Übertragungen	30.000
A 80	Übertragungen	30.000
A 81	Übertragungen	30.000
A 82	Übertragungen	30.000
A 83	Übertragungen	30.000
A 84	Übertragungen	30.000
A 85	Übertragungen	30.000
A 86	Übertragungen	30.000
A 87	Übertragungen	30.000
A 88	Übertragungen	30.000
A 89	Übertragungen	30.000
A 90	Übertragungen	30.000
A 91	Übertragungen	30.000
A 92	Übertragungen	30.000
A 93	Übertragungen	30.000
A 94	Übertragungen	30.000
A 95	Übertragungen	30.000
A 96	Übertragungen	30.000
A 97	Übertragungen	30.000
A 98	Übertragungen	30.000
A 99	Übertragungen	30.000
A 100	Übertragungen	30.000

14. Allgemeine Stellenzulagen (§ 38 NiedersG)

Bezir./ Nr.	Art der Änderung	Art der Änderung
A 1	Übertragungen	30.000
A 2	Übertragungen	30.000
A 3	Übertragungen	30.000
A 4	Übertragungen	30.000
A 5	Übertragungen	30.000
A 6	Übertragungen	30.000
A 7	Übertragungen	30.000
A 8	Übertragungen	30.000
A 9	Übertragungen	30.000
A 10	Übertragungen	30.000
A 11	Übertragungen	30.000
A 12	Übertragungen	30.000
A 13	Übertragungen	30.000
A 14	Übertragungen	30.000
A 15	Übertragungen	30.000
A 16	Übertragungen	30.000
A 17	Übertragungen	30.000
A 18	Übertragungen	30.000
A 19	Übertragungen	30.000
A 20	Übertragungen	30.000
A 21	Übertragungen	30.000
A 22	Übertragungen	30.000
A 23	Übertragungen	30.000
A 24	Übertragungen	30.000
A 25	Übertragungen	30.000
A 26	Übertragungen	30.000
A 27	Übertragungen	30.000
A 28	Übertragungen	30.000
A 29	Übertragungen	30.000
A 30	Übertragungen	30.000
A 31	Übertragungen	30.000
A 32	Übertragungen	30.000
A 33	Übertragungen	30.000
A 34	Übertragungen	30.000
A 35	Übertragungen	30.000
A 36	Übertragungen	30.000
A 37	Übertragungen	30.000
A 38	Übertragungen	30.000
A 39	Übertragungen	30.000
A 40	Übertragungen	30.000
A 41	Übertragungen	30.000
A 42	Übertragungen	30.000
A 43	Übertragungen	30.000
A 44	Übertragungen	30.000
A 45	Übertragungen	30.000
A 46	Übertragungen	30.000
A 47	Übertragungen	30.000
A 48	Übertragungen	30.000
A 49	Übertragungen	30.000
A 50	Übertragungen	30.000
A 51	Übertragungen	30.000
A 52	Übertragungen	30.000
A 53	Übertragungen	30.000
A 54	Übertragungen	30.000
A 55	Übertragungen	30.000
A 56	Übertragungen	30.000
A 57	Übertragungen	30.000
A 58	Übertragungen	30.000
A 59	Übertragungen	30.000
A 60	Übertragungen	30.000
A 61	Übertragungen	30.000
A 62	Übertragungen	30.000
A 63	Übertragungen	30.000
A 64	Übertragungen	30.000
A 65	Übertragungen	30.000
A 66	Übertragungen	30.000
A 67	Übertragungen	30.000
A 68	Übertragungen	30.000
A 69	Übertragungen	30.000
A 70	Übertragungen	30.000
A 71	Übertragungen	30.000
A 72	Übertragungen	30.000
A 73	Übertragungen	30.000
A 74	Übertragungen	30.000
A 75	Übertragungen	30.000
A 76	Übertragungen	30.000
A 77	Übertragungen	30.000
A 78	Übertragungen	30.000
A 79	Übertragungen	30.000
A 80	Übertragungen	30.000
A 81	Übertragungen	30.000
A 82	Übertragungen	30.000
A 83	Übertragungen	30.000
A 84	Übertragungen	30.000
A 85	Übertragungen	30.000
A 86	Übertragungen	30.000
A 87	Übertragungen	30.000
A 88	Übertragungen	30.000
A 89	Übertragungen	30.000
A 90	Übertragungen	30.000
A 91	Übertragungen	30.000
A 92	Übertragungen	30.000
A 93	Übertragungen	30.000
A 94	Übertragungen	30.000
A 95	Übertragungen	30.000
A 96	Übertragungen	30.000
A 97	Übertragungen	30.000
A 98	Übertragungen	30.000
A 99	Übertragungen	30.000
A 100	Übertragungen	30.000

15. Besondere Stellenzulagen (§ 39 NiedersG)

Bezir./ Nr.	Art der Änderung	Art der Änderung
A 1	Übertragungen	30.000
A 2	Übertragungen	30.000
A 3	Übertragungen	30.000
A 4	Übertragungen	30.000
A 5	Übertragungen	30.000
A 6	Übertragungen	30.000
A 7	Übertragungen	30.000
A 8	Übertragungen	30.000
A 9	Übertragungen	30.000
A 10	Übertragungen	30.000
A 11	Übertragungen	30.000
A 12	Übertragungen	30.000
A 13	Übertragungen	30.000
A 14	Übertragungen	30.000
A 15	Übertragungen	30.000
A 16	Übertragungen	30.000
A 17	Übertragungen	30.000
A 18	Übertragungen	30.000
A 19	Übertragungen	30.000
A 20	Übertragungen	30.000
A 21	Übertragungen	30.000
A 22	Übertragungen	30.000
A 23	Übertragungen	30.000
A 24	Übertragungen	30.000
A 25	Übertragungen	30.000
A 26	Übertragungen	30.000
A 27	Übertragungen	30.000
A 28	Übertragungen	30.000
A 29	Übertragungen	30.000
A 30	Übertragungen	30.000
A 31	Übertragungen	30.000
A 32	Übertragungen	30.000
A 33	Übertragungen	30.000
A 34	Übertragungen	30.000
A 35	Übertragungen	30.000
A 36	Übertragungen	30.000
A 37	Übertragungen	30.000
A 38	Übertragungen	30.000
A 39	Übertragungen	30.000
A 40	Übertragungen	30.000
A 41	Übertragungen	30.000
A 42	Übertragungen	30.000
A 43	Übertragungen	30.000
A 44	Übertragungen	30.000
A 45	Übertragungen	30.000
A 46	Übertragungen	30.000
A 47	Übertragungen	30.000
A 48	Übertragungen	30.000
A 49	Übertragungen	30.000
A 50	Übertragungen	30.000
A 51	Übertragungen	30.000
A 52	Übertragungen	30.000
A 53	Übertragungen	30.000
A 54	Übertragungen	30.000
A 55	Übertragungen	30.000
A 56	Übertragungen	30.000
A 57	Übertragungen	30.000
A 58	Übertragungen	30.000
A 59	Übertragungen	30.000
A 60	Übertragungen	30.000
A 61	Übertragungen	30.000
A 62	Übertragungen	30.000
A 63	Übertragungen	30.000
A 64	Übertragungen	30.000
A 65	Übertragungen	30.000
A 66	Übertragungen	30.000
A 67	Übertragungen	30.000
A 68	Übertragungen	30.000
A 69	Übertragungen	30.000
A 70	Übertragungen	30.000
A 71	Übertragungen	30.000
A 72	Übertragungen	30.000
A 73	Übertragungen	30.000
A 74	Übertragungen	30.000
A 75	Übertragungen	30.000
A 76	Übertragungen	30.000
A 77	Übertragungen	30.000
A 78	Übertragungen	30.000
A 79	Übertragungen	30.000
A 80	Übertragungen	30.000
A 81	Übertragungen	30.000
A 82	Übertragungen	30.000
A 83	Übertragungen	30.000
A 84	Übertragungen	30.000
A 85	Übertragungen	30.000
A 86	Übertragungen	30.000
A 87	Übertragungen	30.000
A 88	Übertragungen	30.000
A 89	Übertragungen	30.000
A 90	Übertragungen	30.000
A 91	Übertragungen	30.000
A 92	Übertragungen	30.000
A 93	Übertragungen	30.000
A 94	Übertragungen	30.000
A 95	Übertragungen	30.000
A 96	Übertragungen	30.000
A 97	Übertragungen	30.000
A 98	Übertragungen	30.000
A 99	Übertragungen	30.000
A 100	Übertragungen	30.000

0,- Euro Bezügekonto der „Besten Bank“

Attraktive Vorteile für den öffentlichen Dienst

Einfacher Online-Kontowechselservice

dbb-Vorteil: 30,- Euro Startguthaben!

Jetzt 30 Euro dbb-Startguthaben sichern!

Mehr Informationen? [Cernel](#)

lingo Mehr Regionalbevollmächtigter Öffentlicher Dienst Region Niedersachsen Mobil 01 7216 79 74 78 E-Mail: ingomuhns@bbb.de

Die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

2017 Besoldungstabellen Niedersachsen

für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen und seiner Kommunen

gültig ab 1. Juni 2017

7 NBB – Niedersächsischer Beamtinnenbund und Tarifunion

niedersachsen magazin | Juni 2017



1. Besoldungsordnung A – Grundgehälter (Monatsbeträge in Euro)											
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A.2	1890,04	1947,83	1987,63	2032,40	2077,18	2121,99	2166,79				
A.3	1972,39	2032,05	2070,71	2118,34	2166,02	2213,68	2261,32				
A.4	2032,05	2107,32	2134,67	2187,45	2244,68	2299,82	2355,88				
A.5	2032,05	2107,32	2134,67	2187,45	2244,68	2299,82	2355,88				
A.6	2032,05	2107,32	2134,67	2187,45	2244,68	2299,82	2355,88				
A.7	2032,05	2107,32	2134,67	2187,45	2244,68	2299,82	2355,88				
A.8	2127,69	2205,32	2274,21	2347,05	2424,88	2507,70	2590,52				
A.9	2453,27	2514,10	2603,57	2729,05	2834,54	2940,02	3045,51				
A.10	3065,24	3170,32	3285,34	3400,42	3515,55	3630,69	3745,83				
A.11	3275,60	3375,60	3475,60	3575,60	3675,60	3775,60	3875,60				
A.12	3485,96	3585,96	3685,96	3785,96	3885,96	3985,96	4085,96				
A.13	3696,32	3796,32	3896,32	3996,32	4096,32	4196,32	4296,32				
A.14	3906,68	4006,68	4106,68	4206,68	4306,68	4406,68	4506,68				
A.15	4117,04	4217,04	4317,04	4417,04	4517,04	4617,04	4717,04				
A.16	4327,40	4427,40	4527,40	4627,40	4727,40	4827,40	4927,40				

2. Besoldungsordnung B – Grundgehälter (Monatsbeträge in Euro)											
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
B.1	6323,71										
B.2	7233,11										
B.3	8142,51										
B.4	9051,91										
B.5	9961,31										
B.6	10870,71										
B.7	11780,11										
B.8	12689,51										
B.9	13598,91										
B.10	14508,31										

3. Besoldungsordnung C – Grundgehälter (Monatsbeträge in Euro)											
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
C.1	3425,93	3525,93	3625,93	3725,93	3825,93	3925,93	4025,93	4125,93	4225,93	4325,93	4425,93
C.2	3525,93	3625,93	3725,93	3825,93	3925,93	4025,93	4125,93	4225,93	4325,93	4425,93	4525,93
C.3	3625,93	3725,93	3825,93	3925,93	4025,93	4125,93	4225,93	4325,93	4425,93	4525,93	4625,93
C.4	3725,93	3825,93	3925,93	4025,93	4125,93	4225,93	4325,93	4425,93	4525,93	4625,93	4725,93

4. Besoldungsordnung R – Grundgehälter (Monatsbeträge in Euro)											
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R.1	4127,27	4206,62	4448,73	4590,81	4932,94	5175,04	5417,16	5659,24	5901,37	6143,45	6385,57
R.2	4127,27	4206,62	4448,73	4590,81	4932,94	5175,04	5417,16	5659,24	5901,37	6143,45	6385,57
R.3	4127,27	4206,62	4448,73	4590,81	4932,94	5175,04	5417,16	5659,24	5901,37	6143,45	6385,57
R.4	4127,27	4206,62	4448,73	4590,81	4932,94	5175,04	5417,16	5659,24	5901,37	6143,45	6385,57

5. Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro)			
W.1	W.2	W.3	W.4
4324,09	4613,75	4903,41	5193,07

6. Stellenzulagen			
Stelle	1	2	3
1	1000,00	1500,00	2000,00

7. Familienzuschlag (§ 35 NBBStG) (Monatsbeträge in Euro)										
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B.1 bis B.4	128,37									
B.5 bis B.10	133,21									

8. Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)										
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A.2 bis A.4	12,54									
A.5 bis A.7	14,80									
A.8 bis A.12	20,31									
A.13 bis A.16	28,01									

9. Zusätzliche Vergütung bei vorübergehender regelmäßiger wöchentlichem Arbeitseinsatz im Feuerwehrdienst (§ 51 NBBStG)										
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A.2 bis A.4	94,42									
A.5 bis A.7	108,72									
A.8 bis A.12	146,60									
A.13	190,89									

10. Jährliche Sonderzahlung § 63 NBBStG (Monatsbeträge für den Monat Dezember)										
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A.2 bis A.4 (für alle)	420,00									
A.5 bis A.7 (für alle)	310,00									
A.8 bis A.10 (für alle)	310,00									
A.11 bis A.16 (für alle)	400,00									

11. Mehrarbeitvergütung (§ 47 NBBStG; Anlage 13) (Monatsbeträge in Euro)										
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A.2 bis A.4	12,54									
A.5 bis A.7	14,80									
A.8 bis A.12	20,31									
A.13 bis A.16	28,01									

12. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 46 NBBStG) (Monatsbeträge pro Stunde in Euro)										
Bezugskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A.2 bis A.4	3,00									
A.5 bis A.7	3,00									
A.8 bis A.12	3,00									
A.13 bis A.16	3,00									

lastung on top nicht mehr hinnehmbar sei.

➤ Schutz vor Belästigung, Bedrohung und Gewalt

Der NBB hatte in seiner Stellungnahme kritisiert, dass eine auch nur annähernd feststellbare Größenordnung der zusätzlichen Arbeitsbelastung der Beschäftigten nicht möglich sei und seine Erwartung wie folgt formuliert: „Ein Aufzeigen dieser wird aber von uns zwingend erwartet.“ Unabhängig von den Bearbeitungszahlen hatte der NBB angemerkt, dass die vorgesehenen Regelungen eine zeitintensive Prüfung erwarten lassen. Zudem ließen die gesellschaftliche Entwicklung und die praktischen Erfahrungen aus allen Verwaltungsbereichen mindestens vermuten, dass bei Ablehnung eines Antrags auch Rechtsbehelfe dagegen eingehen würden. Insgesamt würden wertvolle Arbeitszeit und -kraft gebunden, die für die Wahrnehmung der eigentlichen Aufgabe nicht mehr zur Verfügung stehe.

Der NBB hatte es abgelehnt, dass künftig in der Regel Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Dienstanschrift der/des Amtsträgers/-in, der/die an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat, bekannt gegeben wird. In diesem Zusammenhang hatte der NBB auf die deutlich zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und die tatsächlichen Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen hingewiesen. Danach werden Beschäftigte auch in ihrer Freizeit beziehungsweise ihrem privaten Umfeld persönlich „belangt, belästigt oder angegriffen“.

Die Landesregierung weist die Befürchtung des NBB, dass die Belastung für das Personal in den öffentlichen Stellen erheblich steigen werde, zurück. Begründet wird dies mit dem vom NBB kritisierten Zahlenmaterial. Ohne weitere Erläuterung sieht die Landesregierung das Datenmaterial aus den anderen Bundesländern als umfangreich und aussagekräftig an.

Die Landesregierung erklärt in der Begründung, dass sie die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der Amtsträger sehr ernst nimmt und verweist darauf, dass anders als in anderen Informationsfreiheitsgesetzen Telefonnummern und E-Mail-Adressen nicht offengelegt werden sollen und es sich deshalb im Vergleich zu anderen Informationsfreiheitsgesetzen um eine zurückhaltende Regelung handle.

Eine Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen und deren Arbeit erfordert es aus Sicht des NBB, dass diesen formulierten Erwartungen und Hinweisen nachgekommen wird. Wenn dies aktuell aufgrund des vorliegenden, veralteten Zahlenmaterials nicht möglich sein sollte, erwartet der NBB eine zum Inkrafttreten des Gesetzes beginnende, dauerhafte Überprüfung der Arbeitsbelastung und gegebenenfalls zeitnahe Konsequenzen in Form von Einstellungen. Eine Evaluation erst nach fünf Jahren reicht auf keinen Fall aus.

Es scheint, als habe die Landesregierung die Problemlage der Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes insgesamt – in welcher Form auch immer – nicht in ausreichendem Maß im Blick. Sie scheint auch wenig Vorstellungskraft davon zu haben, in welcher Form heute die Beschäftigten als Repräsentanten des Staates „Angriffen“ seitens der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ausgesetzt sind.

Das ist bedauerlich und sollte nachdenklich machen. ■

ERHOLUNG UND URLAUB

DEUTSCHLAND

Bauernhof/Nähe St. Peter-Ording, Kühe, Schafe, Ponys, hofeigener Reitweg, Strand 800 m, kinderfrdl., 4-Sterne FeWo's, für 2-6 Pers., Frühstück, Sauna, Hausprospekt! Tel. (04862) 8541 www.rickerts.de